

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 26-31/V/0017

Fachbereich Innere Verwaltung

Friedberg, den 08.04.2026

Beratungsfolge	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	zur Entscheidung

Titel:

**Beschlussfassung über das Verfahren zur Bildung der Ausschüsse;
Benennungsverfahren gemäß § 62 Abs. 2 HGO oder Wahl gemäß § 55 HGO**

Beschlussentwurf:

Variante 1:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Bildung der Parlamentsausschüsse im Benennungsverfahren gemäß § 62 Absatz 2 HGO vorzunehmen.

Danach erläutert der/die Vorsitzende die Berechnungsgrundlagen für die Benennung, wonach die Fraktionen Anspruch auf die Benennung folgender Sitze haben:

CDU-Fraktion ... Sitz(e),
Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion ... Sitz(e),
SPD-Fraktion ... Sitz(e),
FW-Fraktion ... Sitz(e),
Die Linke-Fraktion ... Sitz(e) und die
FDP-Fraktion ... Sitz(e).

Variante 2:

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Verhältniswahlsystem.

Auf die Fraktionen/Parteien entfallen nach der Wahl folgende Sitze:

CDU-Fraktion ... Sitz(e),
Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion ... Sitz(e),
SPD-Fraktion ... Sitz(e),
FW-Fraktion ... Sitz(e),
Die Linke-Fraktion ... Sitz(e) und die
FDP-Fraktion ... Sitz(e).

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Ausschussmitglieder entweder nach § 55 HGO wählen oder nach § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren bestimmen.

Je nach dem für welche Verfahrensweise sich die Stadtverordnetenversammlung entscheidet ist dabei folgendes zu beachten:

Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren, weil mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO).

Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO). Die Wahl findet gem. § 55 Abs. 3 HGO schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung statt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10.12.2003 entschieden, dass Ausschüsse die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen. Die Ausschüsse dürfen nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden!

Für die Ausschüsse, die im Benennungsverfahren gebildet werden sollen, findet die o. g. Rechtsprechung hingegen keine Anwendung, da das Stärkeverhältnis der Fraktionen ohnehin von Gesetzes wegen berücksichtigt wird.

Die Besetzung eines Ausschusses im Benennungsverfahren, wonach sich dieser nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll, hat die Stadtverordnetenversammlung zunächst zu beschließen.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ermittelt in seiner Funktion als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 u. 4 KWG nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

Entfällt auf eine Fraktion kein Sitz, ist sie nach § 62 Abs. 4 S. 2 HGO berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

Die Fraktionen haben die Namen ihrer Ausschussmitglieder der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen, da diese oder dieser zur konstituierenden Sitzung der Ausschüsse lädt (§ 62 Abs. 3 HGO).

Bei der Benennung der Ausschussmitglieder können auch fraktionsfremde Stadtverordnete Berücksichtigung finden.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

In der konstituierenden Sitzung am 29.04.2021 hatte die damalige Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Ausschüsse im Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO zu bilden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Haushaltsjahr		<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt
Produkt		Kostenstelle	
Investitionsnummer		Sachkonto	
Einnahme oder Ertrag	€	Ausgabe oder Aufwendung	€
Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§100 HGO) Deckungsvorschlag		Friedberg (Hessen), den	
Haushaltsjahr		(Unterschrift FB Finanzen)	
Kostenstelle			
Sachkonto			
Produkt			
Investitionsnummer			

Kjetil Dahlhaus
Bürgermeister

Heiko Bullmann
Fachbereichsleitung